Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

urn:nbn:de:gbv:45:1-53215



fù

Stadt und & and.

Bon tiefer Zeitidrift ericheinen wochentlich zwei Rummern.

Achter Jahrgang.

Preis bes Jahrgangs 1 Mibl. 60 gr. Cour.; mit Porto, foweit bie Groffb. Oldenb. Boften gehen, 2 Mt. Cour.

Mittwoch, 20. November.

1850.

.No 93.

Nachrichten

über die Oldenburgischen und Severschen Fonds. *)

36. Alexander=Fond.

Durch die &8. 3. und 8. des Reichsbeputations= hauptschluffes vom 25. Februar 1803 murden bem Bergoge von Oldenburg die früher jum Bisthum Münfter gehörig gewesenen Memter Bechta und Cloppenburg zugetheilt, und bamit nach &. 35. jenes Sauptschluffes alle barin belegenen Guter ber fun= birten Stifte ic. ber freien und vollen Disposition bes neuen Landesberrn sowohl jum Behufe des Aufwandes für ben Gottesbienft und andere gemein= nubige Unftalten, als gur Erleichterung feiner Tinangen überlaffen. Bu diefen Gutern gehörten auch Diejenigen des Collegiatfliftes zu Bechta, fonft St. Alexandri in Bildeshausen, und erklärte die am 24. Februar 1804 an die bamalige Commission zur Bahrnehmung ber geiftlichen Ungelegenheiten in ben Aemtern Bechta und Cloppenburg erlassene Landes= herrliche Berfügung, daß die Ginkunfte aus benfelben lediglich zu milben und frommen 3mecken be= ftimmt fein und bagu bis weiter, unter Aufficht Diefer Commiffion, verwandt werden follten. Der aus biefen Gutern nach bem Cabinets=Refcripte vom 26. Februar 1806 errichtete neue geiftliche Fonds ift der Alexanderfonds, welcher auch jest noch unter der Aufficht der Commiffion zur Wahrnehmung beb Landesherrlichen Juris eirea sacra it. durch einen besonderen Administrator, den Amtseinnehmer Brasband in Damme, verwaltet wird. Den Bestand bes Fonds ergiebt der nachfolgende Ueberschlag.

Die Ginkunfte bestehen: 1. in ständigen Gefällen:

A. Naturallieferungen

a) Rocken. In gerader Jahrebzahl:
Wildebhauser Maaß: Bechtaer Maaß:
33 Matter 9½ Schst. und 9 Matter.
in ungerader Jahrebzahl
34 Matter 5½ Schst. und 8 Matter.

Buf. 68 Malter 3 Schfl. und 17 Malter. also jährl. 34 Malter 1½ Schfl. und 8 Malt. 6 Schfl. In Bechtaer Maaß gleichen diese 29 " 3 "

mithin zusammen 37 Matt. 9 Schfl. im Bechtaer Maaße.

Nach dem Durchschnittspreise der 10 Jahre von 1838bis 1847 incl. per Malter 8 & 60 gr 333 & 33 gr

b) Safer, in graber Jahreszahl:

39 Malter 9 Schfl. B. M. und 11 Malter B. M. in ungrader Sahreszahl:

40 Malter 9 Schft. " und 12 Malter

3uf. 80 Malter 6 Schfft. und 23 Malt. alfo j. 40 " 3 " " 11 " 6 Schf. Diefe find in Becht. M. gleich 34 " 6 "

mithin zusammen 46 Malter. Nach Durchschnittspreisen ber 10

(1) S. Nr. 70. t. Bl. 10 200 1100 (10100018 1101



Jahre von 1838 bis 1847 incl. à Mal=

B. Raturaldienste: bafür ein bestimmtes Dienstgeld mit 6 " — "

C. Pachtgelber :

a) für verpachtete Grundstücke von Gertrudis 1847 bis 1851 jährlich 53 "53 "

b) für Fruchtzehnten :

a) für die in einen Sachehnten verwandelten, welche jährlich in Golde voluirt werden:

1) in Golbe 1165 \$ ober 1310 ,, 45 ,,

2) " Courant 578 " 7 " nach den durchschnittlichen Kornpreisen veranschlagt.

h) für verpachtete Fruchtzehnten.
Die jährlich zu verpachtenden
Fruchtzehnten haben für 10
Jahre von 1838 bis 1847 incl.
einen Ertrag von 2602 "\$ G. ge=
bracht, wornach der Durchschnitt
jährl. 260 "\$ 14gr beträgt, gleich 292 " 52 "

c) Behntweinkaufsgelber von ver= pachteten Behnten 3 " 15 "

D. an Pacht, Canon und Recognition 16 " 26 "

Von den Zehntpflichtigen zu Holtern kommen an rückständigen Zehntgeldern Martini 1836 anfänglich für 20 Jahre jährlich zur Einnahme 3 " 67 "

III. in Binsen von ausstehenden Capitalien : Die zinsbar belegten Capitalien bestragen

a) in Golbe 10520 \$. Davon an Sinsen 381 \$ 43 gr ober . . 429 " 21 "

b) in Courant 4422 \$. Davon an Zinsen 176 " 2 "

Zusammen Courant 3452 \$55gr.

Bon biefen Einnahmen werben, in Folge bes Artikels 59. bes St. G. Gef., etwa 332 4 55 gr wegfallen, wonach dann die Einnahme bliebe 3120 4 Cour.

Der Gehalt des Administrators (100 & Gold) und fonstige Bermalstungskoffen mögen hinwegnehmen . 270 " "bleibt ungefähr jährliche Einnahme 2850 & Cour.

Die Umgeftaltung ber Staatsbehörben.

Ich bezweisse gar sehr, daß man die aus dem Staatsgrundgesehe abgeleitete Umgestaltung der Staatsbehörden in Nr. 88. der Neuen Bl. mit Recht eine "bevorstehende" genannt hat.

"Was find bas wieber für Breifel? Gollen benn alle Reformen bei uns fioden und ftille fieben?"

Gemach! und nicht fo haftig, 3ch weiß gar wohl, mas im Staatsgrundgefebe freht. Rechtspflege und Berwaltung follen getrennt und von einan= der unabhängig fein, fagt Artifel 104.; Daber fon= nen die Memter nicht ihre bisherige Berfaffung behalten. - Es follen Friedens gerichte eingeführt werden (Art. 107.); daber muß die unterfre Inftang in burgerlichen Rechtsftreitigkeiten anbers geordnet werden, benn wenn man bie Gubneversuche, bie wir fcon hatten, bezeichnen wollte, hatte man nicht von ber fünftigen Ginführung ber Friedensge= richte reden können. - Das Gerichtsverfahren foll öffentlich und mündlich fein, in Straffachen foll ber Un flage = Prozeg gelten und in fchweren Straffachen follen Schwurgerichte urtheilen (Art. 108, 109.). - Im Uebrigen follen bie Berhältniffe bes Staatsbienftes burch befondere Befete in volksthumlicher Umgestaltung näher geordnet werden, unter Bedachtnahme auf Abfürgung bes Geschäftsganges (Art. 126.). — Alles biefes macht eine gangliche Umgestaltung des Behörden-Organismus nöthig, und ich will nicht in Abrede ftellen, daß an bem Bisherigen wenigftens Bieles ju beffern mar. Roch flarer ift es mir aber, bag bei einer zwedmäßigen Bereinigung aller biefer ge= forderten Neugestaltungen andere und größere Ge= richtsbezirke erforderlich werden, bag man nicht ben größeren Apparat, ben bas öffentliche und mundliche

Berfahren fordert, sieben Mal herfiellen und zugleich auf "Berminderung der Behörden, Stellen und Beamten", die das Staatsgrundgeseh (Art. 126.) ebenfalls verlangt, Bedacht nehmen kann. Ja, ich sage sogar, daß die vom Staatsgrundgeseh gesorberten Gerichts = Institutionen völlig ihrer Burde entkleidet und zur Karrikatur herabgedrückt werden, wenn man ihnen einen zu kleinen Geschäftsbezirk zuweiset.

"Run, und warum benn bie 3meifel?"

Sehen Sie, die Sache ift diese. Die neue Drsganifation muß durch den Landtag genehmigt werden. Wenn dieser aber die bisherige Natur oldenburgisscher Landtage nicht ganz verleugnet, so wird er gar viele Rücksichten nehmen, gar mancherlei Dingen Rechnung tragen.

"Wie, so meinen Sie, daß jene rücksichtvollen Salbmenschen die Mehrheit des Landtags bilben werben?"

Gang und gar nicht. Ich erwarte nicht, bag man eine besondere Ruckficht auf vernünftige und berechtigte Bunfche ber Staatsregierung nehmen wird; nicht daß man ber Matur ber Inflitution, bie man schaffen will, ein grundliches Studium widmen und dem "Rechnung tragen" werde, was als nothwen= bige Bedingung eines gludlichen Gedeihens berfelben erkannt ift. Aber man wird auch ben Muth nicht haben, auf Roften ber Popularität feiner Ueber= zeugung zu folgen. Wenn man zu Saufe bat merfen laffen, man wolle fchon bafur forgen, daß von Delmenhorft, Jever, Cloppenburg zc. bas Landgericht nicht verlegt werde, so wird man in solchem Ginn ftimmen, und wenn bas Refultat ber Gefammt= Abstimmung auch noch so verkehrt wird. Man weiß bann freilich, baf bie Staatbregierung eine gang verkehrte Gerichts = Berfaffung gang gewiß nicht fanctioniren und zur Musführung bringen wird. Aber was thuts? Man gewinnt bann doppelt: einmal behalt man die bisherige Popularität, und bann fammelt man fich neue Fonds berfelben burch Angriffe auf bas Ministerium, welches bas verftummelte Gefet nicht publicirt habe.

"Wer auch Alles fo ansehen will! Das heißt benn boch bas Mißtrauen gegen unsere Bolksman= ner zu weit treiben."

Es foll mich herglich freuen, wenn ich mich irre.

Aber ich fürchte, ich habe mit richtigen Factoren gerechnet, und bann wird auch bas Product richtig gewesen sein, daß die in Nr. 88. gezeichnete Gestaltung ber Staatsbehörben keine "bevorstehende" genannt werden dürfe.

Chleswig : Solfteinische Staatsichriften.

Ein 5. Seft ber Actenftude gur Schlesw .= Solft. Frage liegt vor uns. Es enthält die Baffenftillftands-Berhandlungen im October und Rovbr. b. 3. vollftanbig. Buerft die vom Generalmajor v. Sahn überbrachte Depefche aus Berlin, mit dem Borfchlage ber Gin= ftellung weiterer Ungriffe und eines rein-militairifchen Baffenftillstandes; Die Antwort Der Statthalterschaft mit den bekannten 6 Bedingungen und beren Begrundung; bann ein neues Schreiben aus bem preuf= fischen Ministerium bes Auswärtigen, wonach bie preußische Regierung für die Borschlage ber Statthalterschaft feine Aussicht sebe; endlich die beharrende Antwort d. d. Riel ben 2. Novbr. Unter V. folgt eine "Beleuchtung ber Antrage bes foniglich bani= fchen Gefandten v. Bulow in Frankfurt a. D." und darin 1) bie Musführung, daß aus bem Frieden vom 2. Juli sich ergebe, daß ber Bund nicht eber interveniren durfe, als bis er bie banifchen Bor= fcblage in Betreff Solfteins entgegengenommen und annehmbar befunden habe; 2) die Deduction, daß gerade Die Statthalterfchaft und nur Diefe legitimirt fei, die Forderungen für 1849 geltend ju machen; 3) eine Berichtigung über Die Absicht tupferne Scheis bemunge auszuprägen. — Ferner folgt VII. bas Schreiben ber fog. Bundesversammlung vom 30. October mit den Unlagen, und endlich VIII. Die Unt= wort darauf vom 5. November.

Die ruhige Würbe, welche das Bewußtsein der guten Sache der Statthalterschaft giebt, characterifirt auch die Sprache ihrer Noten. Man ist beut zu Tage kaum gewohnt, die langen Actenstücke welche sich in den Zeitungen gleichsam verbergen, zu lesen. Wir machen wenigstens auf das lette ausmerksam, indem wir eine Stelle desselben hier folgen lassen.

Der beutiche Bundesstaat tonnte in feinen Berhaltniffen zu hole fiein und beffen Bruderstaat entweder handeln nach dem Grunds

fat eines ftrengft eingeschränften Rechtes und einer nothburftigen Berpflichtung, oder nach ben weitern Regeln der politischen Convenieng.

Satte die Regierung Deutschlands den ersten dieser Standspunkte von jeher eingehalten, so hatte sie nie die Fusion der Berwaltung Schleswig Dolsteins mit der danischen geduldet, nie hatte sie zugegeben, daß danische Offiziere deutsche Truppen befehligt und in einer deutschen Festung das Commando geführt hatten; sie hatte det dem ersten Nothruse der Mitterschaft die Berbindung hosseins mit Schleswig, wenn auch nur verstummert, so doch gesichert erhalten; sie hatte die Einmischung der danischen Stande in die Dinge des deutschen Gerzogthums abgewiesen, und der ganze Bruch von 1848 wäre unmöglich gewesen, weit alle die einzelnen Risse, die ihn vordereiteten, verhindert worden wären.

Aber selbst wenn, trog tieser uralten Bersaumniß, der beutsche Bund sich noch im Jahre 1848 mit Entschiedenheit auf diesen Seindumft bes strengsten Mechts gestellt und berselben seitgehalten hatte, selbst dann ware das Loos der Herzogthimer erträglicher gefallen. Der deutsche Bund hatte die Erbsolgefrage nach diesem strengsten Nechte sur unantastbar erklart, er hatte der Incorporation Schleswigs von dieser Sienen Seite her, als unvereinbar mit dem Recht der Herzogthümer, widersprochen und dazu leicht die Justimmung aller Mächte erhalten. Das Land hatte die Tausende seiner Sohne nicht verbluten, die vielen Millionen seiner Habe nicht geopfert geschen; es hatte vielleicht seine Kechte weniger vollständig, aber seinen Bohlstand desto vollständiger behauptet.

In der großen Bewegung bes Jahres 1848 aber fchlug der Deutsche Bund nicht biefen vorsichtigen Weg ein; er mablte durch die Bundesbefchluffe vom 4. und 5. April f. Jahres, nur vorübergebend leider, und ohne nachhaltige Rraft, ben anderen politischen Weg, ber eines großen Staates wurdiger ichien: Die alten Gehler mit einem Dale gut zu machen, Das allmalig untergrabene Recht ber Bergogthumer voll und gang wieder berguftellen, bie Opfer von Gut und Menschen willig gu bringen, um zu diesem großen Biele rafch zu gelangen. Wie batte Schleswig-holftein gurudbleiben tonnen! Sein waren Die Rechte, Die hergestellt werden follten, und ihm wurden mit Bug die größten Opfer zugemuthet, Die es im reichften Dage barbrachte. Satten Die Bergogthumer lieber ein armes Theil ihrer Rechte anftreben follen, ale bas Bange? Satten fie bas machtige Bundesland von feiner großartigen Politif gurudrus fen follen auf jenen Weg bes ftrengften Rechts, ber nothburftigften Berpflichtung, der nie zuwor betreten worden war? Auf Diefe Frage genuge Die Antwort, baf, wenn fie Dies auch gewollt, fie es in dem Drange jener Beit mmöglich vermocht batten.

Es ift die se Note, welche dem Vernehmen nach die Erklärung hervorgerusen hat, die Herren in der Eschenheimer Gasse "hielten es unter ihrer Burde", mit der Statthalterschaft noch zu verhandeln. Freislich wird ihr Unfehn sich dabei nicht heben.

Rleine Chronif.

Oldenburg, 14. Nov. - Seute wurde ferner nach Schleswig-Solftein abgeschieft: eine Rifte, enthaltend:

294 Baar Soden, 67 Jaden, 42 Mügen, 1 Dede, 6 hemben, 4 Bettidder, 12 Sanbtuder. Altes Leinen und Charpie.

Das Gewicht ber in Rummer 91 d. Bl. erwähnten bortbin abgeschietten Sachen betrug 4843 Pfund.

Old en burg, 18. Nov. — Wenn wir vor einigen Tagen melben konnten, daß unsere Deiche bei ber letten Sturmfuth keine erhebliche Beschädigung erhalten hatten, muffen wir leiber berichten, daß die Insel Wangeroge bedeutend gelitten hat. Die Dunen bei dem Leuchtthurm find saft ganz verschwunden, zwei haufer haben vorläufig geräumt werden muffen-Der Leuchtthurm selbst ist indessen noch unverleht. (D.3.)

Die Bahlmannerwahlen find im

VI. Bahlfreis (Barel, Jade und Schweiburg, 2 Abg.) vorherrichent confervativ ausgefallen.

VIII. " (Aint Brate, Kirchip. Ovelgonne, Schwei und Seefeld, 2 Abg.) confervativ. XII. Bahlfreis (Amt Ganderfefee und Rirchip. Dotlingen) bemofratifch.

XXI. " (Rreis Bever, 3 Abg.) vorherrichend demofratisch.

Sooffiel. - Die Sturmfluth in ber Racht vom 8. jum 9. b. D. hat an ber Beverlandischen Rufte mohl meniger Schaben angerichtet, als nach Beitungeberichten an andern Ruftenftreden gefchehen zu fein icheint. Die Schaudeiche haben im Bangen wenig, am meiften hat ber Dorbbeich im Rirchfpiel Minfen gelitten, wo aus ter Berme und ber Doffirung bes Deiche etwa 20 Butt Goden und Erbe ausgeschlagen find. Bon den Gielen hat nur ber Grilbumer Giel eine gang unbedeutende Beschädigung gehabt. Schlimmer ift es den Brivatdeichen vor ben Außendeichsgroben ergangen, insbesondere ift ber freilich vorber ichon ftart beichabigte Deich vor bem Reupafenfer Groben an vielen Stellen völlig weggeriffen und ber Groben bie 8 Fuß unter Baffer gefest worden. Rach ber gu Sooffiel angestellten Beobachtung hat Die Fluth eine Sobe von 7 Fuß über Ordinar erreicht, 2 Fuß weniger ale Die Sturms fluth vom 20-21. Detober 1845. (3. 91.)

Redacteur: S. Ruber. - Berlag und Schnellpreffendrick von Gerhard Stalling in Oldenburg.



füı

Stadt und Land.

Bon biefer Beitschrift erscheinen wöchentlich zwei Rummern.

Achter Jahrgang.

Breis des Jahrgangs 1 Rthl. 60 gr. Cour.; mit Borto, foweit die Großb. Direnb. Boften geben, 2 Rt. Cour.

Sonnabend, 23. November.

1850.

No. 94.

Die Schuld an Schleswig : Bolftein.

Im bevorftebenden allgemeinen gandtage muß Die Rechtsverbindlichkeit der Unsprüche ber Statt= halterschaft, welche diese gegen biejenigen Regierun= gen, an welche fie nach ben Berfügungen ber beutfchen Gentralgewalt gewiesen ift, geltend macht, fcon beswegen gur Sprache fommen, weil ein Theil ber Schuld Olbenburgs gezahlt ift. Dies konnte nur geschehen, wenn man bie Berpflichtung anerkannte. Denn eine conftitutionelle Regie= rung verfchenft nicht Summen außerhalb Lanbes. Burde aber die Berpflichtung anerkannt, fo wird man weiter fragen burfen, warum fie nicht gang, ober boch fo weit als die Forberung in Quanto liquide mar, burch Bablung gelöset murbe. Bir zweifeln nicht, daß einer ber Oppositions = De= putirten biefe Frage im Landtage anregen wird, obgleich es noch wirkfamer von Ginem, ber gewöhn= lich mit bem Minifterium ftimmt, geschehen wurde.

Um, foviel an uns liegt, biese Angelegenheit vorzubereiten, theilen wir aus ber in voriger Rummer erwähnten Sammlung von Actenftucken ein Bruchftuck ber, unter V. erwähnten "Beleuchtung"

Bufolge S. 6. ber Berordnung vom 2. Mai 1849, burch, welche eine Zwangsanleibe jur Aufbringung ber Berpflegungs fosen der Reichstruppen angeordnet wurde, sollen die zuruckterstatteten Berpflegungsgelder verwendet werden zur Tilgung der vermöge dieser Antelhe erwachsenen Staatsschuld. Diefe Bestimmung wird gewissenhaft innegehalten, und demgemäß

werden in Uebereinstimmung mit einem Beichlusse der Schless wig : holsteinischen Landesversammlung vom 3. Detober d. 3. die bereits eingezahlten und noch zu erwartenden Ersatgelder vorläufig zurückgestellt werden, um sie demnächst den berechtigs ten Ereditoren, den einzelnen Communen und Grundeigens ihumern zurückzuerstatten.

hierdurch erledigt fich zugleich ber Ginmant, bag bie Dentiden Regierungen burch ben Friedeneichluß mit Danemarf fich zu einer neutralen Saltung verpflichtet hatten, bag fie beehalb ben Bergogthumern nicht burch Rudgahlung ber Berpflegungegelder eine indirecte Beibulfe gum Rriege leiften burfen. Es ift bereits bemerft, bag biefe Gingahlungen nicht gur Rriegeführung, fondern nur gur Entichadigung ber burch bie Laften bes Rrieges ohnebin fchwer bedrudten Communen und Grundeigenthumer werden verwendet werden. Allein auch wenn Dies nicht ber Fall mare, auch wenn Die eingezahlten Gelber unmittelbar jur Kriegeführung verwendet murden, fo fonnte es doch nimmermehr anerfannt werben, baß, weil die Deutschen Regierungen burch Friedensichluß mit Danemarf ben Schus Der gefahrdeten Bundesrechte ben Bergogthumern überlaffen haben, fie fich zugleich ber Berpflichtung follten entziehen tonnen, ihre Schulden an Die Bergogthumer gu berichtigen. Je weniger es rechtlich zuläffig erachtet werben fann, bag bie in ber Bundesverfaffung begrundete Pflicht der Bundeshulfe gegen jeden auf Deutsches Bundesgebiet gerichteten Ungriff außer Acht gelaffen werde, befto zuversichtlicher burfen bie Bergogthumer erwarten, daß ihnen bie Bertheidigung Deutscher Bundesrechte nicht von ten Deutschen Bundesftaaten felbft burch Borents haltung ihrer gedachten Griaganfpruche werde erfchwert werden.

Der Koniglich Danische Gefandte leugnet endlich die Competenz ber Statthalterschaft zur Geltendmachung einer ben Einwohnern beider herzogthumer zustehenden Schuldforderung, und zwar einmal, weil rucffichtlich bes nicht zum Bunde geshörenden herzogthums Schleswig überall feine Forderungen auf den Grund speeieller, fur Bundesstaaten erlassener Bor-

